

Vertikale und horizontale Bewertung der Unterlagen der Staatlichen Forstverwaltung in Baden-Württemberg

Dokumentation

Stand: Mai 2000

Fortschreibung: Staatsarchiv Sigmaringen

Gliederung

Vorbemerkung

1. Personal und Organisation

- 1.1 Personal
- 1.2 Dienst- und Werkmietwohnungen, Bauwesen
- 1.3 Aus- und Fortbildung
- 1.4 Innere Organisation und innerer Dienst
- 1.5 Forstorganisation
- 1.6 Information und Kommunikation
- 1.7 KFZ-Wesen
- 1.8 Gebietsreferatsleiter

2. Forstpolitik

- 2.1 Forstpolitik
- 2.2 Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik
- 2.3 Körperschaftswald
- 2.4 Privatwald
- 2.5 Raumordnung, Landesplanung, forstliche Rahmenplanung
- 2.6 Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Erholung, Naturparke

3. Biologische Produktion und Forsteinrichtung

- 3.1 Waldbau
- 3.2 Ökologie
- 3.3 Waldschutz
- 3.4 Waldschäden
- 3.5 Versuchswesen
- 3.6 Forsteinrichtung
- 3.7 Forstvermessung
- 3.8 Kartenwesen
- 3.9 Luftbildwesen
- 3.10 Standortkartierung
- 3.11 Waldbewertung

4. Betriebswirtschaft, Waldarbeit und Haushalt

- 4.1 Waldarbeit
- 4.2 Forsttechnik
- 4.3 Haushalt
- 4.4 Betriebswirtschaft
- 4.5 Statistik
- 4.6 Vordruckwesen

5. Holzverwertung, Walderschließung und Jagd

- 5.1 Holzverwertung
- 5.2 Jagd
- 5.3 Walderschließung

5.4 Fischerei

5.5 Zivile Verteidigung und Versorgungsplanung

6. Recht, Verwaltung, Liegenschaften

6.1 Justizariat, Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

6.2 Nebennutzungen

6.3 Grundstücksverkehr

6.4 Liegenschaften

6.5 Militärische Angelegenheiten

6.6 Sicherheitsfragen

6.7 Datenschutz

6.8 Gebäudeversicherung

zurück zur Gliederung

Vorbemerkung

Die Staatliche Forstverwaltung gehörte erfahrungsgemäß zu den schwierigen, weil kritischen Klienten der Archive. Da der Wald ein vielfach über Jahrhunderte gewachsenes Naturprodukt ist, kommt einzelnen mit der Verwaltung und Bewirtschaftung des Waldes entstandenen Unterlagen eine große, fast dauernde Bedeutung zu. Noch Jahrzehnte nach deren Anlegung können Unterlagen (z. B. Forsteinrichtungswerke und Waldbeschreibungen) für die laufenden Arbeiten benötigt werden. Diese Tatsache kann in Konkurrenz zum Landesarchivgesetz stehen. Gemäß § 3 Abs.1 bieten die Behörden alle Unterlagen, *die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Staatsarchiv an. Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Staatsarchiv anzubieten.* Daher bestand von Seiten der Forstverwaltung die Furcht, dass die Staatsarchive Unterlagen, die noch von der Forstverwaltung für die laufende Verwaltung des Waldes benötigten werden, denen aber kein bleibender Wert zukommt, sofort vernichten könnten. Die Bewertung erfolgt aus diesem Grund, wiederum gemäß Landesarchivgesetz § 3 Abs.2, *im Benehmen mit* der Forstverwaltung. 1994 konnte das Staatsarchiv Sigmaringen bei der Bewertung der Unterlagen der Forstverwaltung im Sprengel der Forstdirektion Tübingen aus der Zeit bis 1955 Erfahrungen sammeln und die Forstverwaltung durch eine kooperative und vertrauensvolle Zusammenarbeit überzeugen. Die archivfachliche Bewertung der Unterlagen der Forstverwaltung stand dabei in überwiegendem Maße von Anfang an in Einklang mit den eigenen Vorstellungen der Forstverwaltung über die Unterlagen von bleibendem Wert. Für die Bewertung der Unterlagen der Forstverwaltung aus der Zeit von 1955 bis 1986/88 konnte erfolgreich das gleiche Verfahren angewandt werden.

So lag es nahe, die bislang an der Wasserwirtschaftsverwaltung sowie der Inneren Verwaltung erprobte und bewährte vertikale und horizontale Bewertung auch auf die derzeit entstehenden Unterlagen der Forstverwaltung auszudehnen. Das Prinzip dieses Bewertungsverfahrens ist die archivwissenschaftlichen Analyse und Bewertung der Aufgaben, Kompetenzen und Funktionen der einzelnen Verwaltungszweige. Die Analyse und Bewertung erfolgt innerhalb der vertikalen und horizontalen Verwaltungsstruktur. Im Rahmen der Bewertung der Forstverwaltung waren daher die Aufgaben, Kompetenzen und Funktionen - ausgehend von den Forstdirektionen - in erster Linie vertikale (Ministerium ländlicher Raum - Forstdirektionen - Forstämter) zu analysieren. Auf der horizontalen Ebene waren neben forstwirtschaftlichen Sonderbehörden (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Staatsklänge, Waldarbeiterschulen, Forstliches Ausbildungszentrum) auch die kommunale Forstverwaltung (Körperschaftswald) zu berücksichtigen.

Die für 1999/2001 vorgesehene Verwaltungsreform der Forstverwaltung Baden-Württemberg, mit der Zusammenlegung der Forstdirektionen Freiburg und Karlsruhe in Freiburg sowie Tübingen und Stuttgart in Tübingen und die damit verbundenen, anstehenden Aussonderungen beschleunigten das Vorhaben. 1998 wurde eine Projektgruppe, bestehend aus den Archivaren Dr. Kurt Hochstuhl (Hauptstaatsarchiv Stuttgart), Gebhard Fübler (Staatsarchiv Sigmaringen), Jochen Rees (Staatsarchiv Freiburg), Dr. Jürgen Treffeisen (Staatsarchiv Sigmaringen, ab August 1999 Landesarchivdirektion Stuttgart, Projektleiter), Dr. Franz-Josef Ziwes (Staatsarchiv Sigmaringen) zusammengestellt. Ansprechpartner bei der Forstverwaltung war vor allem Graf Bülow bei der Forstdirektion Tübingen. Im Januar 1999 begann die Analyse der Aufgaben, Kompetenzen und Funktionen der Staatlichen Forstverwaltung Baden-Württemberg mit einem Gespräch bei der Forstdirektion Tübingen.

Der Ablauf der Bewertung verdeutlicht anschaulich das Verfahren der vertikalen und horizontalen Bewertung: Unmittelbar nach der Bildung der Arbeitsgruppe 1998 wurden bei den Forstdirektionen sowie einzelnen Forstämtern Organisations- und Geschäftsverteilungspläne angefordert. Parallel dazu wurden die in den vergangenen drei Jahrzehnten erlassenen Gesetze und Verordnungen zur Forstverwaltung gesichtet und hinsichtlich ihrer Aussagekraft auf Aufgaben, Kompetenzen und Funktionen der Forstverwaltung ausgewertet. Dem gleichen Ziel diente die Lektüre von Broschüren und sonstigen Druckschriften. Dazu kam eine Sichtung und Analyse der bislang in den Staatsarchiven verwahrten Unterlagen der Forstverwaltung. Mit einem so geformten „Bild“ der Staatlichen Forstverwaltung in Baden-Württemberg gingen die Archivare in ein ganztägiges Gespräch mit der Forstdirektion Tübingen. Anhand des damals aktuellen Geschäftsverteilungsplans, der auch die Struktur des vorliegenden Bewertungsmodells vorgab, arbeiteten wir die einzelnen, dort angegebenen Aufgaben, Kompetenzen und Funktionen durch gezieltes Fragen ab. Die Antworten der Vertreter der Forstverwaltung ergänzten oder korrigierten wir durch die Lektüre einschlägiger Schriften, Gesetze und Verordnungen sowie bereits vorhandenes Vorwissen. Schon bei diesem Gespräch trafen wir bei der schriftlichen Darstellung einzelner Aufgaben und Kompetenzen vorläufige Bewertungsentscheidungen. Das so erarbeitete Bild der Staatlichen Forstverwaltung wurde bei einem Besuch bei der Forstdirektion Freiburg verifiziert. Dem schlossen sich mehrere Besuche einzelner Projektgruppenmitglieder bei ausgewählten Forstämtern an. Immer deutlicher wurden so die Aufgaben, Kompetenzen und Funktionen der einzelnen Stellen der Staatlichen Forstverwaltung. Besuche bei der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt in Freiburg, bei der Waldarbeiterschule Itzelberg, beim Forstlichen Ausbildungszentrum Mattenhof und bei der Staatsklunge Nagold schlossen die zweite Phase der Bewertung ab.

Im Mai 1999 traf sich die Arbeitsgruppe erst- und letztmals zu einer gemeinsamen Arbeitssitzung im Staatsarchiv Sigmaringen. Hier wurden die bislang erzielten Ergebnisse analysiert und das weitere Vorgehen abgestimmt. Beispielsweise war zu einzelnen Aufgaben, Kompetenzen und Funktionen weiteres, gezieltes Nachfragen bei der Forstverwaltung notwendig. Zudem mussten zusätzlich einzelne, ausgewählte Aktengruppen gesichtet werden, um einzelne Bewertungsentscheidungen zu verifizieren und mögliche Auswahlmodelle zu definieren. Nach Abschluss dieser Phase im Sommer 1999 wurde das im Entwurf nun vorliegende Bewertungsmodell innerhalb der Projektgruppe im Umlaufverfahren diskutiert und in einzelnen Bewertungspositionen verfeinert. Danach ging es zur Stellungnahme an die Staatsarchive, die das Bewertungsmodell gleichfalls einer erneuten Prüfung unterzogen. Im Rahmen der Sitzung der Arbeitsgruppe Überlieferungsbildung, in der sämtliche baden-württembergische Staatsarchive Vertreter entsenden, wurde das Bewertungsmodell abschließend diskutiert und aus

archivfachlicher Sicht verabschiedet.

Allerdings behielt das Bewertungsmodell zunächst weiterhin den Entwurfcharakter. Es stand noch die Erörterung mit der Forstverwaltung aus. Der Entwurf wurde also an die vier Forstdirektionen sowie das Ministerium Ländlicher Raum zur Prüfung übersandt. Am 31. Mai 2000 kam es dann zum abschließenden Gespräch zwischen der Forstverwaltung und Vertretern der Archivverwaltung. Dort konnten einzelne Bewertungsentscheidungen erläutert und offene Fragen abschließend diskutiert werden.

Für die laufende Aktualisierung dieses Bewertungsmodells ist das Staatsarchiv Sigmaringen zuständig. Die Aktualisierung des gesonderten Teils zur Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA) in Freiburg obliegt dem Staatsarchiv Freiburg.

Grundsatz der Bewertung

Es sollen auf der Ebene der Forstdirektionen oder der Forstämter alle Forsteinrichtungswerke komplett übernommen werden. Hierdurch können auf der Ebene der Forstämter ein Großteil Aktenplangruppen zur Vernichtung freigegeben werden.

Im Rahmen der horizontalen und vertikalen Bewertung sind grundsätzlich drei Bewertungsentscheidungen möglich:

- Den mit „V“ gekennzeichneten Unterlagen kommt kein bleibender Wert zu. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen bzw. nachdem sie bei der Forstverwaltung nicht mehr benötigt werden, sind diese Unterlagen zu vernichten. Falls die Bewertungsentscheidung „V“ im vorliegenden Bewertungsmodell nicht näher erläutert bzw. trotz einer nachgewiesenen Kompetenz oder Federführung getroffen wurde, beruht sie auf der geringen Aussagekraft des Akteninhalts. Dies wurde anhand einer Aktenautopsie ermittelt.
- Die mit „A“ gekennzeichneten Unterlagen besitzen bleibenden Wert und sind komplett an das zuständige Staatsarchiv abzugeben. Die mit „B“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur in Auswahl archivwürdig und sind im Einzelnen noch zu bewerten. Dies kann beispielsweise durch eine Aktenautopsie, durch ein (repräsentatives) Auswahlmodell oder aufgrund von Vorschlägen von Seiten der Forstverwaltung erfolgen.
- „B“-Bewertungen, die nicht näher erläutert sind, sind in der Regel durch Aktenautopsie vorzunehmen. Die übrigen „B“-Bewertungen sind durch einen Zusatz erläutert (z.B. besondere Fälle auf Vorschlag der Forstverwaltung).

Abkürzungen:

A: **An das Archiv abzugeben**

Abt.: Abteilung

AZ: Aktenzeichen (des landeseinheitlichen Aktenplans der Forstverwaltung)

B: **Vom Archiv zu bewerten**

FA: Forstamt (FÄ: Forstämter)

FD: Forstdirektion

FVA: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Freiburg

GLA: Generallandesarchiv Karlsruhe

LBV: Landesamt für Besoldung und Versorgung

MLR: Ministerium Ländlicher Raum

V: zu vernichten

ZSLFV: Zentralstelle Landesforstverwaltung

zurück zur Gliederung

1. Personal und Organisation

1.1. Personal:

Gehobener und mittlerer Forstdienst

Die Hauptpersonalakten werden bei der FD geführt, die Nebenpersonalakten bei den FÄ. Die Hauptpersonalakten des gehobenen Dienstes der FVA werden beim MLR geführt.

(Az: 0300.3, 8612, 8613)

Bewertung

FA: **V**
FD: **B** (Bewertungsmodell Personalakten)
MLR: **B** (Personalakten der FVA)
B (Personalakten des eigenen Personals)
V (Nebenpersonalakten)

Höherer Forstdienst

Die Hauptpersonalakten werden bei der FD geführt, das MLR führt Hilfsakten (Spiegelakten). Die Hauptpersonalakten der FVA werden beim MLR geführt.

(Az. 0300.3, 8611)

Bewertung

FA: **V**
FD: **B** (Bewertungsmodell Personalakten)
MLR: **B** (Personalakten FVA)
B (Personalakten des eigenen Personals)
V (Nebenpersonalakten)

Verwaltungsangestellte, technische Angestellte

Die FÄ führen die Einstellung des Personals durch. Die Akten werden bei der FD geführt.

(Az. 0300.3, 034)

Bewertung

FA: **V**
FD: **B** (Bewertungsmodell Personalakten)
MLR: **B** (nur Hauptpersonalakten des eigenen Verwaltungspersonals)
V (Nebenpersonalakten)

Forstwirte, Waldarbeiter

Dieser Lehrberuf führt heute die Bezeichnung Forstwirt, früher Waldfacharbeiter. Die Hauptpersonalaktenführung erfolgt bei den FÄ, sofern es sich um staatliche Waldarbeiter handelt. Die FD genehmigt lediglich die Einstellung. Die Personalakten der von den Kommunen für die Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes eingestellten Waldarbeiter werden bei den Kommunen geführt. Seit den 1980er Jahren gibt es in den verschiedenen Regionen 7 zentrale Ausbildungsstellen in verschiedenen Revieren. Die Personalakten der bei der FVA angestellten Waldarbeiter werden bei der FVA geführt.

(Az: 0300.3, 8617)

Bewertung

FA: **B** (Bewertungsmodell Personalakten in eingeschränkter Fassung: nur D, O und T ohne Geburtsjahrgänge, gilt nur für staatliche Waldarbeiter)
V (Hilfsakten der kommunalen Waldarbeiter)

FD: **V**

FVA: **B** (Bewertungsmodell Personalakten)

MLR: **V**

Körperschaftspersonal

Es existiert im Bereich der FD Tübingen ein kommunales Forstamt in Biberach, im Bereich der FD Freiburg eines in Villingen-Schwenningen. Die übrigen circa 99 % der Beförderung des Körperschaftswalds sind dem Land anvertraut; die Gemeinden stellen aber auch für diese vom Staat verwalteten Wälder eigenes Personal an. Die Aktenführung liegt bei den Gemeinden, FD und gegebenenfalls die FÄ führen Hilfsakten.

(Az: 0300.3, 8688)

Bewertung

FA: **V**

FD: **V**

MLR: **V**

Allgemeines Personalwesen, Besoldung, Versorgung

Federführend ist das MLR. Bei der FD und den FÄ entstehen praktisch keine individuellen Akten.

(Az. 030-033)

Bewertung

FA: **V**

FD: **V**

MLR: **B**

Dienstunfälle/Arbeitsunfälle mit Körperschäden

Landesweit federführend ist die FD Tübingen. Bei den einzelnen FÄ wird praktisch keine eigene Akte geführt. Unter Umständen wird ein

Durchschlag der Dienstunfallmeldung abgelegt. Der Bescheid wird auch der Personalakte des Betroffenen zugefügt. Der Dienstunfall wird zwar von der FD untersucht, auch die finanzielle Abwicklung erfolgt durch die FD, lediglich die Ausbezahlung wird vom Landesamt für Besoldung und Versorgung vorgenommen.

Bei den Beamten werden Dienstunfälle mit Körperschäden (Az 0302.6) in der Personalakte als medizinische Beiakte geführt. (Bewertung: Bewertungsmodell Personalakten).

Bei Waldarbeitern (Az 0302.5) werden Unfallmeldungen in einem separaten Ordner bei der FD gesammelt. Tödliche und schwerste Körperschäden sind in einem Ordner dokumentiert:

Unfallbeschreibungen, Aktenvermerke zum Unfallhergang, Fotodokumentation, Strafbefehle, Gerichtsverhandlungen, Auszüge aus Ermittlungsakten, Vernehmungsprotokolle (1989-1996 in Akte mit 2 cm Umfang)

(Az. 0302.5/6, 0361, 523)

Bewertung

FA: **V**
FD Tü: **V** (Unfallmeldungsammlung)
A (tödliche und schwerste Körperschäden)
FD Fr: **V**
MLR: **V**

Sachschäden

Landesweit federführend ist derzeit die FD Stuttgart, künftig die FD Tübingen. Bei den einzelnen FA wird keine eigene Akte geführt. Unter Umständen wird ein Durchschlag der Unfallmeldung abgelegt. Der Bescheid wird auch der Personalakte des Betroffenen beigelegt. Der Sachschaden wird von der FD untersucht, auch die finanzielle Abwicklung erfolgt über die FD, lediglich die Auszahlung wird über das Landesamt für Besoldung und Versorgung vorgenommen.

Sachschäden werden in der Personalakte der Beamten (Az 0302.6) als LBV-Beiakte geführt, aber später ausgesondert.

(Az. 0302.6, 0361, 523)

Bewertung

FA: **V**
FD S (ab 2000 FD Tü): **B** (Bewertungsmodell Personalakten)
FD Fr: **V**
MLR: **V**

Bei **Waldarbeitern** sind Sachschäden nach Forstbezirken untergliedert, innerhalb der Bezirke erfolgt eine chronologische Ablage:

Schadensmeldung, Schadensersatzantrag, Unfallberichte, Fotodokumentation; spektakuläre Fälle schwer zu ermitteln

(Az: 0302.5)

Bewertung

FA: **V**
FD S (ab **B** (allenfalls einige spektakuläre Fälle auf Vorschlag der
2000 FD Tü): Forstverwaltung)
MLR: **V**

[zurück zur Gliederung](#)

1.2. Dienst- und Werkmietwohnungen, Bauwesen

Federführend ist die jeweilige FD. Bei den FÄ existieren weitgehend identische Unterlagen, bei Bausachen etwas bessere Überlieferung bei der FD. Bei Liegenschaftsverwaltung allerdings ausführlicher (z.B. Mietdiskussion, Baupläne) dokumentiert. Nur bei den sogenannten Waldarbeiterhäusern ist die FD federführend und legt hierzu einzelne Akten an. Bei der FD Freiburg gehört dieses Referat zur Abt.7. (Az. 0240-0243)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **V**
Liegenschaftsverwaltung: **B** (exemplarische Auswahl)

[zurück zur Gliederung](#)

1.3. Aus- und Fortbildung Ausbildung höherer Dienst

Es existieren 7 Ausbildungsforstämter. Die Referendare fertigen im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung Referendarsarbeiten an, die von der FD benotet und verwahrt werden.

Bewertung

FA: **V**
FD: Referendarsarbeiten werden bei der FD in die
Dienstbibliothek eingestellt.

Ausbildung gehobener Dienst

In Baden-Württemberg bestehen circa 40 Ausbildungsreviere. Die Auszubildenden fertigen eine Praxisarbeit, die meist bei den FÄ aufbewahrt werden.

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**

Ausbildung zum Forstwirt

Bei den einzelnen, für die Ausbildung zuständigen FÄ befinden sich unter

Umständen Anmeldungen, Karteien, Zwischenprüfungsergebnisse als Hilfsakten. Die Forstwirte müssen Berichtshefte führen, die ihnen allerdings wieder zurückgegeben werden. Bei FD Freiburg gehört dieses Sachgebiet jetzt zur Abt.5.

(Az. 8614: bei Abt 5)

Bewertung

FA: **V**

FD: **V**

Waldarbeiterschulen: siehe folgende Seite

Allgemeine dienstliche Fortbildung

Federführend ist das Innenministerium.

(Az. 0306)

Bewertung

FA: **V**

FD: **V**

MLR: **V**

Fortbildungsrahmenprogramm der Forstverwaltung

Das MLR gibt den Forstbildungsrahmen (Themen) vor. Das Programm entwirft die FD in Abstimmung mit Hauptpersonalrat und dem MLR. Die FD Karlsruhe ist für landesweite Veranstaltungen zuständig. Die Forstschule Karlsruhe ist zentrales Ausbildungszentrum für das gesamte Land. Die einzelnen FÄ führen eigenständig konzipierte Fortbildungen, wie zum Beispiel Waldarbeiterfortbildungstage oder Ökologische Fortbildungstage, durch. Das jeweilige Programm wird an die Forstschule Karlsruhe gemeldet. Es entstehen bei den FÄ aber individuelle Akten, unter Umständen mit detaillierten Informationen.

(Az. 8615)

Bewertung

FA: **B** (ökologische Fortbildung)

V (Waldarbeiterfortbildung)

FD: **V**

MLR: **B**

Forstschule **V**

KA:

Aus- und Fortbildungsstellen der Staatlichen Forstverwaltung - Forstschule Karlsruhe, Waldarbeiterschule Itzelberg, Forstliches Ausbildungszentrum Mattenhof

Bis zu Beginn der 1970er Jahre lagen die Aufgabenschwerpunkte der Waldarbeiterschulen in der Aus- und Fortbildung sowie in der Erprobung und Entwicklung neuer Arbeitsverfahren und Arbeitsgeräte. Mit steigender Auszubildendenzahl verlagerte sich der Schwerpunkt der Tätigkeit auf die Forstwirtaus- und -fortbildung. Die beiden

Waldarbeiterschulen Itzelberg und Mattenhof wurden 1952 gegründet. Am Forstlichen Ausbildungszentrum Mattenhof werden Berufsschulunterricht und überbetriebliche Ausbildung in kombinierter Form durchgeführt, die Waldarbeiterschule Itzelberg übernimmt die Lehrgangsausbildung der nicht berufsschulpflichtigen Auszubildenden und der Seiteneinsteiger sowie der Forstwirtschaftsmeister. Der Ortenaukreis ist Träger des Ausbildungszentrums Mattenhof hinsichtlich des Berufsschulanteils. Beide Einrichtungen sind mit einem Internat sowie Küche ausgestattet. Die Festsetzung der Ausbildungsinhalte erfolgt über das MLR. Bei den Waldarbeiterschulen entstehen Prüfungsunterlagen. Hier sind die einzelnen Prüfungsarbeiten und -ergebnisse zusammengefasst. Pro Auszubildendem wird zudem eine Karteikarte mit geringem Aussagewert angelegt. Beide Einrichtungen führen nur die Personalakten der dort angestellten Forstwirte als Hauptpersonalakten. Die Forstschule Karlsruhe ist nur für die Fortbildung zuständig und organisiert im Rahmen dessen Fortbildungsveranstaltungen.

Bewertung

Itzelberg: **A** (nur Protokolle der Dienstbesprechungen)
B (Sammlungsgut, wie z.B. Dias)
B (Personalakten der dort angestellten Forstwirte)
V (übriges Schriftgut)

Mattenhof: **A** (nur Protokolle der Dienstbesprechungen)
B (Sammlungsgut, wie z.B. Dias)
B (Personalakten der dort angestellten Forstwirte)
V (übriges Schriftgut)

Forstschule
Karlsruhe: **A** (nur Protokolle der Dienstbesprechungen)
B (Sammlungsgut, wie z.B. Dias)
B (Personalakten der dort angestellten Forstwirte)
V (übriges Schriftgut)

[zurück zur Gliederung](#)

1.4. Innere Organisation und innerer Dienst

Geschäftsverteilung der FÄ

Die FD lässt sich die Geschäftsverteilungspläne der FÄ vorlegen, prüft und genehmigt die Regelungen über Arbeitsverteilung. Die Geschäftsverteilungspläne werden wohl teilweise nur für die Angestellten, an manchen Behörden überhaupt nicht gefertigt. Bei den einzelnen FÄ entstehen keine individuellen Akten. Beschwerden schlagen sich in den Personalakten der betroffenen Personen nieder.
(Az. 021)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

Geschäftsverteilung der FD

Am besten bei der FD dokumentiert.

(Az. 021)

Bewertung

FA: **V**
FD: **A**
MLR: **V**

[zurück zur Gliederung](#)

1.5. Forstorganisation

Allgemeine Organisation der Forstämter und Reviere

Für die Organisation der Reviere ist die FD, für die der FÄ ist das MLR federführend. Aber auch bei der Organisation der FÄ erhält man beim Schriftgut der FD Einblicke in Schriftverkehr mit Gemeinden betreffend, Klagen, Beschwerden usw. Für jedes Revier wird bei der FD eine eigene Akte geführt.

(Az. 021, 0215)

Bewertung

FA: **V**
FD: **B**
MLR: **B**

Verteilung der Dienstposten für den mittleren Forstdienst

Circa 20 Stellen in Württemberg, in Baden mehr. Seit 1.10.1998 gibt es nur noch Dienstposten für den gehobenen Dienst. Das bedeutet, dass man den Beamten des mittleren Dienstes zur Durchführung der Tätigkeit weiteres Personal zuweist oder sie durch Weiterbildung befördert. Federführend ist die FD. Der Forstamtsassistent ist ein Beamter des gehobenen Dienstes, der als Vertreter Springerdienste in den Revieren durchführt.

(Az. 0305)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **V**

[zurück zur Gliederung](#)

1.6. Information und Kommunikation

Die FD ist im operationalen Teil tätig: Abwicklung individueller Probleme, Schulung des Personals. Abschließend zuständig sind ZSLFV (Rechenzentrum in Stuttgart) und EBZI (Kornwestheim). Federführend ist das EBZI, das auch konzeptionell tätig ist.

(Az. 027)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

[zurück zur Gliederung](#)

1.7. KFZ-Wesen

Die Verwaltung des Fahrerpools und Berechnung der KFZ-Pauschale der Revierleiter für private PKW liegt bei der FD. Die Zulassung von privaten KFZ zum Dienstreiseverkehr gehörte früher in den Zuständigkeitsbereich der FD, ist aber seit einigen Jahren bei den FÄ angesiedelt. Die Genehmigung der einzelnen Dienstfahrzeuge liegt beim FA, die FD erhält einen entsprechenden Durchschlag.
(Az. 025)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **V**

[zurück zur Gliederung](#)

1.8. Gebietsreferatsleiter

Referatsleiter der FD waren als Spezialisten in ihrem Referat tätig und als Generalisten für eine Anzahl von FÄ in beratender Funktion zuständig. Die Beratung machte 3-4 % der gesamten Tätigkeit aus. 1-2 mal im Jahr sollte der Gebietsvertreter seine Forstämter besuchen und beraten. Vor allem war er bei der Zwischenrevision der Forsteinrichtung tätig: Er fertigte den Zwischenrevisionsbericht und legte weitere Maßnahmen mit dem FA-Leiter fest. Die Unterlagen fließen in die Forsteinrichtung ein. Die Protokolle der Versammlungen der Gebietsinspizienten sind bei der FD, die Protokolle der regionalen Forstamtstagsungen eher bei der FD als bei den FÄ vorhanden. Im Jahr 2000 wird der Bereich der Gebietsreferatsleiter umstrukturiert. Nun werden 3 Referenten (A 16) eingesetzt, die ausschließlich als Gebietsreferenten tätig sind.
(Az. 0200.1, 0202.0-R, 0219.1-13)

In der Regel wohl chronologische Ablage: u.a. ständiger Terminkalender (Arbeitshilfe, wann was gemeldet werden muss), Aktenvermerke über den „Begang zur Gebietsinspektion“: u.a. betreffend Personalsituation, kommunalpolitische Aspekte, betriebswirtschaftliche Aspekte; Stellungnahmen der Forstämter zum Aktenvermerk über den Begang, Schreibordnung, Vorschriften für Gebietsinspizienten
(Az: 0200.1)

Bewertung

FA: **V**
FD: **B**
MLR: **B**

Tagungsunterlagen der regionalen Forstamtsgruppen: Tagesordnung, Protokolle betreffend Personal, biologische Produktion, Waldarbeit, Politik, Rechte, Liegenschaften, Einladungen, Teilnehmerlisten (Az. 0219.1-13)

Bewertung

FA: **V**
FD: **B**
MLR: **B**

zurück zur Gliederung

2. Forstpolitik

2.1. Forstpolitik

Vollzug des Landeswaldgesetzes (einfachere Angelegenheiten), forstrechtliche Genehmigungen

Kahlhiebsanzeigen und -genehmigungen erfolgen durch die FÄ (Probleme bei Waldweiden u.a.) Die Einzelfälle werden chronologisch abgelegt. (Az. 8603, 8604, 8670)

Bewertung

FA: **V**
FD: **B** (besondere Einzelfälle auf Vorschlag der Forstverwaltung)
MLR: **B**

Vollzug des Landeswaldgesetzes (komplexere Angelegenheiten)

Zum Beispiel Genehmigung von Waldinanspruchnahmen für Straßenbaumaßnahmen durch Gemeinden, Genehmigungen für Kiesabbau als befristete Umwandlung, Steinbrüche oder Erdaushubdeponien. Die FD regelt die Nutzung des Waldes durch andere Stellen bzw. Privatpersonen. Die FD ist federführend und Widerspruchsbehörde. Konfliktbeladene Kahlhiebsfälle sind grundsätzlich bei FD angesiedelt. Bei Neuaufforstungen ist das Landwirtschaftsamt federführend. Die FÄ geben nur noch Stellungnahmen ab. Die Akten enthalten zum teil sehr interessante Schriftwechsel über den Zugang zum und Nutzungsrechten am Wald mit Bürgern, Landtagsabgeordneten und Regierungspräsident. Hoheitliche Aufgaben der Forstdirektion zur Waldnutzung werden hier sehr gut dokumentiert. Das Regierungspräsidium genehmigt den Verkauf von Körperschaftswaldungen. (Az. 8603, 8604)

Bewertung

FA: **V**
FD: **A**
MLR: **B**
RP: **B**

zurück zur Gliederung

2.2. Öffentlichkeitsarbeit, Waldpädagogik

Projekte mit Oberschulamt an Schnittstelle Lehrer/Förster zum ganzheitlichen Erleben der Schüler, Pressefahrten mit mehreren Forstämtern. Hier finden sich auch einzelne Ausstellungen der FÄ im Rahmen von Messen usw. Die Veranstaltungen mit Schulen finden allerdings kaum schriftlichen Niederschlag. Materialien, die wohl nur bei den FÄ vorhanden sind, sind Unterlagen zu Bauernwaldseminaren und Waldtagen, die in Zusammenarbeit mit der Waldbauernschule durchgeführt werden.

(Az. 8670.08)

Bewertung

FA: **B**

FD: **B**

MLR: **B**

zurück zur Gliederung

2.3. Körperschaftswald

Forstaufsicht

Die Betreuung des Körperschaftswalds - sofern kein KörperschaftsFA existiert - sowie die Erhebung des Forstverwaltungskostenbeitrags wird durch die staatliche Forstverwaltung durchgeführt. Die FÄ betreuen und schließen oft Holzverkaufsverträge ab. Die Vereinbarungen über Forstverwaltungskostenbeiträge und Baumaßnahmen (als KörperschaftsFD!) sowie die Genehmigung der KW 2-Verträge fallen in die Zuständigkeit der FD. Die FÄ erstellen für die Körperschaftswaldbesitzer Natural- und Finanzpläne und überwachen die anfallenden Arbeiten. Die Regelung der Waldabstände bei einzelnen Bauvorhaben obliegt gleichfalls den FÄ (eventuell langfristige rechtliche Auswirkungen). Baumaßnahmen werden vom Landratsamt genehmigt. Hierzu geben die FÄ nur Stellungnahmen ab. Das Tagesgeschäft, die Betriebspläne und Holzwirtschaftspläne, sind eher bei den FÄ, die Verkäufe und Verwaltungskostenbeiträge auch bei der FD vorhanden. Das Schriftgut ist bei den Eigentümern möglicherweise noch aussagekräftiger.

(Az. 8680-8683)

Bewertung

FA: **V**

FD: **B** (exemplarische Auswahl)

MLR: **B**

zurück zur Gliederung

2.4. Privatwald

Forstaufsicht

Die Überprüfung auf Käferschäden ist Pflicht des Staates und wird auf der Holzliste, die die FD nicht erhält, dokumentiert. Der Hieb von Käferschäden ist auch im Forsteinrichtungswerk dokumentiert. Mahnschreiben und Verwarnungen mit Begründung werden nicht an die FD weitergeleitet, lediglich wenn ein Bußgeld ausgesprochen wurde. Die Überwachung von Wiederaufforstungen ist nicht aussagekräftig. Die

Übernahme der Betreuung von Privatwald als ständige Einrichtung oder für einzelne Maßnahmen ist nur bei FÄ dokumentiert. Einrichtungswerke werden nicht erstellt, sondern sogenannte Betriebsgutachten. Die Genehmigung von Waldinanspruchnahmen erfolgt durch die FD zusammen mit FÄ. Bei den FÄ sind ähnliche Akten wie bei der "Forstaufsicht" zu erwarten. Bis in die 1960er Jahre führten die FÄ Privatwaldvisitationen durch. Seit 1994 fallen keine Privatwaldschätzungen mehr an. Die Verträge mit bäuerlichem Kleinprivatwald sind nur bei den FÄ vorhanden. Die FD verfügt über allgemeine statistische Angaben. Mit circa 10% der Kleinprivatwaldbesitzer wurden standardisierte Verträge abgeschlossen. (Az. 8691-8696)

Bewertung

FA: **V**
FD: **B** (exemplarische Auswahl)
MLR: **B**

[zurück zur Gliederung](#)

2.5. Raumordnung, Landesplanung, forstliche Rahmenplanung

Vor allem betreffend Stellungnahmen zu Vorhaben (Landesentwicklungsplan, Landschaftsrahmenplan), die mit dem MLR abgestimmt werden. Die Regionalpläne und Flächennutzungspläne sind bei der FD, nicht im MLR vorhanden, allerdings auch bei den Regionalverbänden bzw. den Gemeinden (hier federführend). Forstverwaltung gibt nur Stellungnahmen ab. (Az. 8860-8864)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

Forstliche Fachplanung (forstlicher Rahmenplan, forstlicher Erholungsplan)

Sie ist bei der Forstverwaltung angesiedelt. Zum Teil sind individuelle Akten bei den FÄ (Waldlehrpfad, Waldsportpfad, Wildgehege, Waldkindergarten) vorhanden. Das Schriftgut über Planung und Ausführung lagert bei den FÄ, bei der FD nur die Planung. (Az. 8674)

Bewertung

FA: **V**
FD: **B**
MLR: **B**

[zurück zur Gliederung](#)

2.6. Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Erholung,

Naturparke

Waldschutzgebiete

Bei Ausweisung ist die FD federführend, wozu Gespräche mit Waldbesitzern geführt werden. Bei Bannwald geschieht nicht einmal eine Bewirtschaftung für Forschungszwecke. Die FÄ geben nur Stellungnahmen an die FD weiter. Bei Schonwald ist Bewirtschaftung zugelassen. Ziel ist es, den Wald in seiner Art zu erhalten. Siehe auch Bewertung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg in Freiburg (S.6).

(Az. 8675)

Bewertung

FA: **V** (Bannwald)
B (Schonwald)
FD: **V** (aufgrund der geringen Aussagekraft der Akten)
MLR: **B**
FVA: **A** (Bannwald)
V (Schonwald)

Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und Naturparken

Die FD gibt lediglich Stellungnahmen ab. Die FÄ geben Stellungnahmen bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten an die Landratsämter. Es werden jährlich Gespräche mit der Naturschutzverwaltung geführt.

(Az. 8840-8843)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

Verwaltung der Naturparke Schönbuch, Obere Donau, Schwäbisch Fränkischer Wald, Stromberg-Heuchelberg, Neckartal-Odenwald, Südschwarzwald

Das zuständige RP (Verordnungsgeber) weist nach Zustimmung des MLR Naturparke aus. Die Trägerschaft hat in der Regel ein Naturparkverein übernommen. Ein Staatsforstbeamter ist als Geschäftsführer des als Verein organisierten Naturparks Schönbuch tätig und führt dessen Akten als Vereinsschriftgut.

(Az. 8841-05)

Naturparke, Allgemeines (Az. 8843.00): Besprechungen, Tagungen, Protokolle, Einladungen, Mitteilungen des Verbands deutscher Naturparke e. V., Rechtsverordnungen

Naturparke, Allgemeines betr. Schönbuch (Az. 8843.02): Geschäftsstelle befindet sich in FD; Förderrichtlinien, Förderlisten, Publikationen

Naturpark Schönbuch (Az. 8843.02): Planfeststellungsverfahren, Bebauungsplan, Hubschraubertiefflüge der US-Army, Erstellung von Informationsmaterial, Fördermaßnahmen, Protokolle und Mitgliederverzeichnisse des Kuratoriums und des Ausschusses, Führungen, Karten, Verwaltungsvereinbarungen mit

Gebietskörperschaften

Naturpark Obere Donau (Az. 8845.02): Geschäftsstelle befindet sich in Beuron; weniger aussagekräftiges Schrifttum (da Mitgliedsschrifttum) vor allem betreffend Förderung von Grunderwerb, Mietvertrag, Unterbringung der Geschäftsstelle, Zuweisung von Fördermitteln.

Bewertung

FA: **V**
FD: **B** (allerdings Vereinsschriftgut, daher Übernahmemodalitäten vereinbaren)
MLR: **B**

Waldschulheim

Es ist als Schullandheim zum Lernen, Spielen und Arbeiten im Wald konzipiert. Die Unterlagen über Belegung sind bei der FD, die laufenden Akten beim zuständigen FA und im Waldschulheim direkt besser dokumentiert. Insgesamt gibt es vier Waldschulheime: Im Bereich der FD Tübingen Indelhausen, FD Stuttgart Kloster Schöntal, FD Karlsruhe Burg Hornberg, FD Freiburg Höllhof.
(Az. 8670.07)

Bewertung

FA: **B** (nur bei FA mit angeschlossenem Waldschulheim)
V (alle übrigen FÄ)
FD: **V**
MLR: **B**

Landschaftspflege, Ausbildung: Ausbildung von Forstreferendaren im Bereich Landschaftspflege

Die Forstreferendare bearbeiten innerhalb von zwei Monaten eine sogenannte Landespflegearbeit, die von der FD bewertet und aufbewahrt wird. Es handelt sich meist um ein Projekt, z.B. Pflegepläne. Die Pflegepläne liegen eher bei der FD. Lediglich Pflegepläne von nicht ausgewiesenen Schutzgebieten liegen bei den FÄ.
(Az: 8872) oder 8611)

Bewertung

FA: **V**
FD: werden in die Bibliothek eingestellt und können daher derzeit nicht ausgesondert werden.
MLR: nicht vorhanden

Waldbiotopkartierung

Sie wurde vorerst 1998 abgeschlossen; allerdings laufen noch Nachkartierungen. Die Zustandsblätter sind bei FVA am besten dokumentiert, da sie dort auch überarbeitet werden. Die Veröffentlichung im Gemeindeblatt obliegt den FÄ.
(Az. 8871)

Bewertung

FA:	V
FD:	V
MLR:	B
FVA:	B (besondere Einzelfälle und Auswahl regional typischer Biotope)

Einsatz der Mähraupe

(Az. 8643)

Bewertung

FA:	V
FD:	V
MLR:	B

Förderungen in waldbaulichen Maßnahmen

Im Privatwald z.B. nach Eis- und Windbruch. Sie erscheinen auch in der Forststatistik. Die Einzelfälle werden bei den FÄ geführt. Das MLR hat die Normalien am besten dokumentiert. Die FD legt Prioritäten in Abstimmung mit dem MLR fest und verwaltet die Geldbewegungen. Auf der FA-Ebene werden Förderfälle chronologisch abgelegt. Sie enthalten sporadisch Informationen zur Bestandsgeschichte des Waldes.

(Az. 8678)

Bewertung

FA:	V (GLA: B - Das GLA übernimmt Unterlagen im Rahmen einer landesweiten Auswahldokumentation)
FD:	V
MLR:	B

zurück zur Gliederung

3. Biologische Produktion und Forsteinrichtung

3.1. Waldbau

Grundsätzliche Angelegenheiten/Waldbauliche Maßnahmen

Unter Waldbau wird die Erhaltung und Verbesserung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes verstanden. Waldbauliche Richtlinien ergehen in der Regel vom MLR. Bei der Beschreibung des Waldes in Waldentwicklungstypen sind MLR und FD federführend. Die FD nimmt zu waldbaulichen Fragen im Rahmen der Forsteinrichtung Stellung und wirkt bei Festlegung der waldbaulichen Praktiken mit. Die Tätigkeiten der FD fließen in das Forsteinrichtungswerk ein.

(Az: 8630 und 8634)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

Schulungen

Die Inhalte von ministeriellen Richtlinien werden geschult. Die FD ist für die Organisation zuständig. Die Auswertung erfolgt zentral durch die Forstschule Karlsruhe.

(Az. 8615)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

[zurück zur Gliederung](#)

3.2. Ökologie

Siehe Forstpolitik; Einzelfälle.

(Az. 8871)

[zurück zur Gliederung](#)

3.3. Waldschutz

Die FD sammelt Daten der FÄ, vor allem bei plötzlichen Schadensereignissen, und leitet sie an das MLR weiter. Allerdings enthalten die Unterlagen der FD eher Randinformationen und Statistiken der einzelnen FÄ. Die Maßnahmen (Neuanpflanzungen usw.) werden mit den FÄ abgestimmt. Das Sturmkataster ist nur bei den FÄ vorhanden. Folgenreiche Ereignisse (z.B. Eisbruch 1997) sind wie die Einzelfälle bei den FÄ detaillierter dokumentiert. Allerdings wird das Schriftgut auch von Seiten der Forstverwaltung als nicht archivwürdig eingestuft, da die Informationen in das Forsteinrichtungswerk eingehen.

(Az: 8635)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**
FVA: **V**

[zurück zur Gliederung](#)

3.4. Waldschäden

Betrifft die schleichenden Schäden (Emissionen u.a.). Die FD sammelt Daten der FÄ, vor allem bei plötzlichen Schadensereignissen, und leitet sie an das MLR weiter. Allerdings enthalten die Unterlagen der FD eher Randinformationen und Statistiken der einzelnen FÄ. Die Maßnahmen (Neuanpflanzungen usw.) werden mit den FÄ abgestimmt. Die Waldkalkung wird zentral bei der FD Freiburg mit Hilfe der EDV (kein Papierausdruck) koordiniert. Die FÄ führen Düngekarten. Der

Waldschadensbericht wird von der FVA erstellt. Alle drei Jahre erfolgt eine Vollerhebung im kleinen Raster 4x4 km, jährliche eine Erhebung im großen Raster 16x16 km. Die Betreuung der Probeflächen erfolgt gleichfalls durch die FVA (Waldschadensinventar).

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**
FVA: siehe Bewertungsmodell FVA

[zurück zur Gliederung](#)

3.5. Versuchswesen

Obliegt der FVA. FD liefert lediglich Ergebnisse und Gutachten an die FVA und ist Durchlaufstation bei Wahl der Flächen und Abgabe der Ergebnisse der FÄ. Die FÄ führen bei Stützpunkt-FÄ eigene Versuche durch, die allerdings als Berichte an die FD gehen und dort ausgewertet werden (siehe auch Abt. 5, 2. Forsttechnik).
(Az: 8636)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**
FVA: Siehe Bewertungsmodell FVA

[zurück zur Gliederung](#)

3.6. Forsteinrichtung

Forsteinrichtungswerke

Alle 10 Jahren ist die Forsteinrichtung in öffentlichen Wäldern Pflicht. Sie besteht aus Zustandserfassung, Kontrolle des Betriebsvollzugs, der Waldentwicklung und Forstbetriebsplanung für jeweils 10 Jahre. Das Forsteinrichtungswerk umfasst eine Aufbereitung numerischer Zustands-, Vollzugs- und Planungsdaten, eine verbale Erläuterung dieser Daten, ein aktualisiertes Kartenwerk einschließlich neuer Luftbilder und die Ergebnisse der Standortkartierung als wesentliche Grundlage der gesamten forstlichen Planung, eventuell Schriftverkehr über die Beteiligung anderer Institutionen. Zielgespräche finden sich teilweise als Anlagen im Forsteinrichtungsband. Die Forsteinrichter sind Forstbeamte des höheren Dienstes. Die jüngeren Forsteinrichtungswerke sind sowohl bei FÄ als auch bei der FD vorhanden, ältere wohl nur bei den FÄ. Bei der Zwischenrevision nach fünf Jahren werden waldbauliche Fragestellungen (Hiebsatz u.a.) neu besprochen und gegebenenfalls geändert. Die Zwischenrevisionsunterlagen fließen in das Einrichtungswerk ein. Privatwaldbesitzer müssen keine Einrichtungswerke erstellen lassen, bei Privatwaldbeförsterungen werden sie jedoch durchgeführt. Die Aktualisierungen werden beim Forstamt dokumentiert.

(Az. 8632)

Bewertung

FA: **B**
FD: **A**

Übernahme aller bislang vorhandenen und zukünftig entstehenden Forsteinrichtungswerke. Die Übernahme erfolgt grundsätzlich bei der Forstdirektion. Bei den einzelnen Forstämtern ist zu prüfen, inwieweit einzelne Forsteinrichtungswerke nur dort vorhanden sind. Dann sind diese dort zu übernehmen. **Alle bis 1930 entstandenen Forsteinrichtungswerke sollen in einem ersten Aussonderungsverfahren an die zuständigen Staatsarchive abgegeben werden.**

Karten

Die Karten mit Handeinzeichnungen, u.a. die Betriebskarte 1:10000, sind aktueller als die des Landesvermessungsamts. Flurkarten 1:2500 werden bei den FÄ gelagert und lediglich für die Einrichtung von der FD angefordert, überprüft und Änderungen eingetragen. Sie enthalten Grenzen zwischen verschiedenen Eigentümern, allerdings liegen sie auch beim Vermessungsamt vor. Interessant könnten sie sein, wenn sie Privatwaldflächen aufführen. Das Revierbuch beschreibt jede Parzelle und die Karte verbal. Die FÄ erstellen Landespflegekarten und Bodenschutzwaldkarten. Die Landespflegekarte wird von der FD zusammen mit den Angaben der Bodenschutzwaldkarte publiziert (allerdings in größerem Maßstab).

Bewertung

Alle Karten, die Bestandteile der Forsteinrichtungswerke sind, sind bei der Forstdirektion zu übernehmen. Bei den einzelnen Forstämtern ist zu prüfen, inwieweit einzelne Karten nur dort vorhanden sind. Dann sind diese dort zu übernehmen.

Bemerkung: digitale Kartendaten des Forstlichen geographischen Informationssystems (FOGIS) siehe unten

zurück zur Gliederung

3.7. Forstvermessung

Staatliche Vermessungen werden nur noch selten durchgeführt. Die Regel sind Aufträge an Vermessungsunternehmen. Die FD hält die Daten über den Staatswald vor. Hauptakten über Vermessung der übrigen Wälder werden beim Landesvermessungsamt geführt, das Mitteilungen über Änderungen von der FD erhält.
(Az. 28)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

zurück zur Gliederung

3.8. Kartenwesen

Daten werden bei der FD vorgehalten, die Karten erstellt. Alte Karten werden derzeit digitalisiert.
(Az. 285)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

Bemerkung: vgl. Abt 3 und 4, Nr. 2 und 3

[zurück zur Gliederung](#)

3.9. Luftbildwesen

Seit Anfang der 1950er Jahre besteht bei der FD Tübingen eine Luftbildstelle für ganz Baden-Württemberg (Negative). Heute führt dieses Amt kaum noch Befliegungen durch, sondern schließt sich an die Befliegung des Landesvermessungsamts an. Das bedeutet, dass bis circa einschließlich der 1970er Jahre noch zahlreiche Negative vorhanden sind. Danach nimmt die Anzahl ab. Auf den Luftbildern sind die nicht befestigten Wege gut zu erkennen. Die Luftbilder fließen ins Forsteinrichtungswerk ein, werden aber gesondert gelagert, da sie als Arbeitsgrundlage dienen.
(Az. 285, 286)

Bewertung

FA: **V**
FD: **A** (Übernahme der Luftbildsammlung bei der FD Tübingen)
V (bei FD Freiburg)
MLR: wohl nicht vorhanden

[zurück zur Gliederung](#)

3.10. Standortkartierung

Standortkartierung, Bodenbewertung

Federführend ist FVA; auf einem Raster von 50 x 50 m werden die Bodenarten und -typen untersucht. Dies erleichtert die Wahl der Baumarten für die Anpflanzung, da jede Baumart eigene Ansprüche an den Standort hat. Kartierung und Bodenbewertung fließen in das Forsteinrichtungswerk ein.
(Az. 8662)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**
FVA: **A**

[zurück zur Gliederung](#)

3.11. Waldbewertung (betrifft nur Staatswald)

Die Waldbewertung erfolgt anlässlich von Grundstücksgeschäften. Das FA führt die vorläufige Bewertung und Preisverhandlungen bei kleineren Flächen durch, die FD überprüft und bewertet größere Flächen und führt bei größeren Flächen auch die Preisverhandlungen. Bei der Waldbewertung wird der monetäre Wert an Grund und Boden sowie des Waldbestands ermittelt. Unterlagen fließen in Grundstücksgeschäfte der Abteilung 7 ein (Bewertung siehe dort). Kommunal- und Privatwald wird seit 1994 von privaten Sachverständigen bewertet.

(Az. 8662)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

Forstliches Saat- und Pflanzgut

Das Land unterhält nur noch wenige eigene Pflanzschulen, die jeweils bei einem FA angehängt sind. Die FD ist für Zulassung von Saatgut-Baumbeständen zuständig. Hierbei werden auch private Betriebe in Zusammenarbeit mit der FVA geprüft. Die Zulassung von Baumbeständen für Saatgut ist im Einrichtungswerk dokumentiert. Unterlagen dürften bei FA und FD identisch sein. Zulassungsregister und Erntebestätigungen fallen bei der FD an.

(Az. 8633)

Bewertung

FA: **V**
FD: **B**
MLR: **V**
FVA: **B**

Staatsklenge Nagold

1947 kaufte die Landesforstverwaltung die 1865 gebaute private Forstsamendarre. 1979 erfolgte die Eingliederung in das Staatliche Forstamt Nagold. Die Hauptaufgabe besteht in der Ernte und Aufbereitung des forstlichen Saatgutes. Die Staatsklenge versorgt in erster Linie die Staatlichen FA und Forstbaumschulen des Landes, aber auch Lohnaufbereitungen und -darrungen für private Firmen. Weitere Aufgaben: Entwicklung von geeigneten Behandlungs- und Lagerungsmethoden für Forstsamengut, Beratung von Forstverwaltung und von Baumschulbetrieben, Zusammenarbeit mit Versuchs- und Forschungsanstalten in Fragen der Saatgutbehandlung, Ausbildung der Zapfenpflücker und Weiterentwicklung unterschiedlicher Erntemethoden, Aus- und Fortbildung sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Bewertung

A (nur Jahresberichte, Chronik, Blütenmeldungen, Versuche zur Ernte, Pflückung und Lagerung, Erntezulassungsregister, Samenlisten)

B (Samenkommissionszettel)

V (Personalakten, da nur Nebenakten)

V (übriges Schriftgut)

zurück zur Gliederung

4. Betriebswirtschaft, Waldarbeit und Haushalt

4.1. Waldarbeit

Jährliche Arbeitsplanung, Mittelfristige Arbeitsplanung

FD überprüft die Planungen der FÄ und führt Planungsgespräche mit FÄ über Steuerung der Arbeitskapazität und Änderungen. Eine Arbeitsgruppe auf FD-Ebene erstellt ein Konzept, das besser beim MLR dokumentiert ist. Die FÄ mit Körperschaftswald führen für die Kommunen die Jahresplanungen (Naturalpläne und Finanzpläne) durch. (Az. 8617)

Bewertung

FA: V

FD: V

MLR: B

Mittelfristige Arbeitsplanung der Körperschaften

Die FD hat hier lediglich eine Beratungsfunktion inne. Die Daten der Forsteinrichtung werden in einer Datenbank landeseinheitlich geführt. Die Planung entspricht meist nicht der tatsächlichen Entwicklung. Teilweise sind keine Planungsunterlagen bei den FÄ vorhanden. (Az. 8617)

Bewertung

FA: V

FD: V

MLR: B

Einsatz der Forstwirtschaftsmeister

Steuerung und Klärung, welche Aufgaben eines Revierleiters der Forstwirtschaftsmeister übernehmen kann, sowie Festsetzung der Ausbildungsquote und Stellenausschreibung liegen bei der FD. Die Personalakten werden bei den FÄ für die im Staatswald angestellten Forstwirtschaftsmeister geführt. Bei Körperschaftswald wird die Personalakte von der Kommune geführt. (Az. 8617)

Bewertung

FA: V

FD: V

MLR: B

Beratung und Steuerung des überörtlichen Arbeitereinsatzes

Verschiebung von Waldarbeitern auf andere FÄ oder Umsetzung von Maschinen. Bei Körperschaftswald fällt hier Schriftverkehr mit den Kommunen an.

(Az. 8617)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

Einsatz von Unternehmen

Die FD unterhält Kontakte zu Unternehmern und berät die FÄ entsprechend. Gegebenenfalls genehmigt sie Verträge der FÄ mit einzelnen Unternehmen.

(Az. 8617.14)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

Einstellung von Waldarbeitern

Die FÄ sind für die Einstellung der Waldarbeiter zuständig, die FD prüft und genehmigt lediglich

(Az. 8617)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

Tarifwesen der Waldarbeiter

Manteltarifvertrag und erweiterter Sortentarif für die Holzernte sind auf Ministerialebene besser dokumentiert. Prämienlöhne werden von der FD mit den Personalräten aller Ebenen über Dienstvereinbarungen geregelt.

(Az. 8617)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

Unfallverhütung

Beratung erfolgt durch FD, jedoch besser beim MLR dokumentiert. Dort finden sich auch Besprechungsprotokolle. Gefährdungsanalyse erfolgt durch die FÄ. 2-3 Sicherheitsfachkräfte in verschiedenen FÄ analysieren

und dokumentieren für den Sprengel der FD einzelne Unfälle und korrespondieren mit dem Gemeindeunfallversicherungsverband und der Berufsgenossenschaften.

(Az. 8618)

Bewertung

FA: **V**

FD: **V**

MLR: **B**

zurück zur Gliederung

4.2. Forsttechnik

Einsatz von Geräten

Die FD ist für die Beschaffung von Geräten zuständig. Kostenauswertung bei der FD. Im Körperschaftswald werden die Geräte von der Kommune beschafft.

(Az. 8643)

Bewertung

FA: **V**

FD: **V**

MLR: **B**

Arbeitsschutz

Besser bei MLR dokumentiert.

(Az. 8618)

Bewertung

FA: **V**

FD: **V**

MLR: **B**

Stützpunktwesen

Hauptstützpunkt EHINGEN und der forstliche Maschinenbetrieb Rasthalde innerhalb des FA Ravensburg sowie in Stafflangen bei Biberach arbeiten an der Entwicklung neuer, rationeller und schonender Arbeitsverfahren. Nicht wissenschaftliche, sondern Praxisversuche werden an besonderen Stützpunktförstämtern (Bad Urach, Bad Waldsee, Biberach, Mössingen, Ravensburg und Zwiefalten) zur Sammlung von Erfahrungen, die für alle FÄ von Interesse sind, durchgeführt. Bei FD wohl besser dokumentiert als bei FÄ. Die FÄ prüfen kleinere Geräte und die Praxistauglichkeit in Absprache mit der FD, die die Versuche teilweise an mehrere FÄ vergibt. Die Berichte gelangen wieder zur FD. Das Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik (KWF) in Groß-Umstadt wird von allen Forstverwaltungen getragen und prüft größere Geräte, aber mehr auf Sicherheit und weniger auf Praxistauglichkeit. Vor allem die Stützpunktniederschriften sind ein Spiegel der Forstpraxis.

(Az. 8643.01)

Bewertung

FA: **V**
FD: **B** (Stützpunktniederschriften und -berichte)
MLR: **B**

zurück zur Gliederung

4.3. Haushalt

Planung und Vollzug und Mittelbewirtschaftung für FÄ und FD;
Haushaltsplan ausreichend
(Az. 042-044)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

zurück zur Gliederung

4.4. Betriebswirtschaft

Jahresplanung

Die Prüfung der Jahresplanung der FÄ (nur bei Staatswald) erfolgt durch die FD, ebenso die Festlegung der Zielvereinbarungen mit FÄ. Die FD führt die Zusammenstellung der Gesamtjahresplanung für das MLR durch. Monetäre Aspekte fließen eher in den Bereich Betriebsanalyse ein. Pro Jahr fällt 1 Ordner als Handakte an (vgl. 1. Arbeitsplanung). Im Körperschaftswald erfolgt die Jahresplanung durch das zuständige FA. (Az: 8661)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

Betriebsanalyse und Controlling

Hier finden sich wohl aussagekräftigere Unterlagen als bei den Planungsunterlagen, da sie Abweichungen des Iststands vom Soll aufzeigen. Alle 5 Jahre muss jeder Betrieb analysiert werden. Im Körperschaftswald erfolgt die Betriebsanalyse durch das zuständige FA. (Az. 8661)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

Investitionsplanung

Federführend ist MLR. Die FD führt Erhebungen bei den FÄ durch und trifft die Entscheidungen. Im Körperschaftswald erfolgt die Investitionsplanung durch das zuständige FA.

(Az. 0420.4)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **A**

[zurück zur Gliederung](#)

4.5. Statistik

Die FD ist hier nur Durchlaufstation. Nicht alle Statistiken erscheinen im Jahresbericht der Landesforstverwaltung (früher: Forststatistisches Jahrbuch), aber der größte Teil in komprimierter Form.

(Az. 95)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **V**

Bemerkung: Forststatistisches Jahrbuch ausreichend.

[zurück zur Gliederung](#)

4.6. Vordruckwesen

Bei der FD Tübingen ist die landesweite zentrale Stelle für die Beschaffung angesiedelt.

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **V**

[zurück zur Gliederung](#)

5. Holzverwertung, Walderschließung und Jagd

5.1. Holzverwertung

Holzverkauf

Holzverkauf ist grundsätzlich Aufgabe der FÄ. Es werden jedoch zunehmend Sammelverträge (v.a. bei homogenen Massensortimenten wie Fichte- und Tannenstammholz) zentral von der FD mit Sägewerken abgeschlossen, um einen besseren Preis und Synergieeffekte zu erzielen. Sammelverträge beginnen bei mindestens 3 verschiedenen Forstämtern, die sich beteiligen. Die FD fragt die Mengen, die abgegeben werden können, bei den FÄ ab und handelt die Konditionen aus. Das MLR erteilt

die Genehmigung und legt die Genehmigungsgrenzen (z.B. minimale Preisgrenzen) fest. Bei der FD Freiburg wird für jede Firma eine Akte angelegt. Beim Körperschaftswald wird der Holzverkauf zum Teil von der Gemeinde selbst, zum Teil aber auch vom FA durchgeführt. Im Jahresbericht der Landesforstverwaltung sind die Erlöse und die Einschlagsmengen im Staatswald sowie die Einschlagsmengen beim Körperschaftswald dokumentiert.
(Az. 8650, 8651, 8652)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B** (Richtlinien)

Vorverkaufsverträge

Ausgehandelte Verträge werden von den FÄ der FD zur Kenntnisnahme bzw. bei Preisunterschreitung zur Genehmigung vorgelegt. Die Verträge bleiben bei der FD.
(Az. 8652)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

Sortenplanungsmeldungen

Sortenplanungen der FÄ gehen über die FD zum Datenverarbeitungszentrum. Die FD steuert anhand der Planungsdaten der FÄ. Die Vollzugsdaten erscheinen in komprimierter Form im Jahresbericht.
(Az. 8650.11)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

Naturschäden und Naturkatastrophen im Wald (Sturmschäden u. a.)

Schriftverkehr betreffend Forstschadensausgleichsgesetz und Fragen der Aufbewahrung von Holz im Nasslager, Transport ins Ausland, Lagerversuche. Im Naturalbuch des Forsteinrichtungswerks werden Schäden dokumentiert. Bei großen Naturkatastrophen wird bei der FD eine Stabsstelle zur Schadenserhebung eingerichtet.
(Az: 8635.55)

Bewertung

FA: **V**
FD: **B**
MLR: **B**

Holzabsatzwerbung

Jede Instanz betreibt Werbung. Eigene Öffentlichkeitsarbeit der FD durch Teilnahme an Messen u.a.. Aufklärung über ökologische Vorteile des Bau-, Werk- und Brennstoffes Holz; auch Unterstützung der FÄ in der Öffentlichkeitsarbeit. Wird bei der FD Freiburg bei der Abt.2 geführt. Es existiert noch die Centrale Marketinggesellschaft der deutschen Agrarwirtschaft (CMA), die 5 Promille des Stammholzverkaufs (aus dem sogenannte Holzabsatzfonds) für Werbemaßnahmen erhält. (Az. 0222; 8650.00?)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **V**

Energetische Holzverwertung

Bei der FD Tübingen lediglich Infos über Förderung von Maßnahmen. Die Verteilung von Fördermitteln für einzelne Projekte (z.B. Hackschnitzelkraftwerk) erfolgt über die FD Freiburg. Die FVA stellt eigene Untersuchungen an und führt Pilotprojekte durch, deren Ergebnisse als Versuchsbericht bzw. als Sammelbände pro Jahr veröffentlicht und an die Bibliotheken versandt werden.. (Az. 8650.00?)

Bewertung

FA: **V**
FD: **B** (bei FD Freiburg)
V (übrige FDs)
MLR: **B**
FVA: **V**

[zurück zur Gliederung](#)

5.2. Jagd

Wildschadenssituation (Beurteilung der Verbisschäden) und Umfang der Schutzmaßnahmen (Zäune u.a.) und Jagdplanung

Zur Herstellung regulierter Wildbestände und Verjüngung standortgerechter Mischwälder; wird alle 3 Jahre erhoben. Die Daten fließen in den Jahresbericht der Landesforstverwaltung ein. Die ZSLFV hält die Einzeldaten vor, allerdings in digitaler Form. Bei FÄ und FD in Papierform erhalten, die Einzeldaten allerdings nicht archivwürdig. Die allgemeine Verbissituation ist auch im Einrichtungswerk dokumentiert. Die FD ist untere Jagdbehörde für die FÄ und genehmigt die Jagdzahlen der Regiejagden.

(Az. 9212.00, 9214)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **A** (Landesüberblick)

Jagdgästeeinweisung

Zwar gibt es auch Anfragen direkt bei den FÄ, die für Jäger Begehungsscheine für die Jagd im Forstamt ausstellen, in der Regel weist jedoch die FD die Gäste auf die FÄ zu. Prominentenjagden erhalten eigene Akten (u.a. der Rotwildbereich des FA Tübingen-Bebenhausen). Der Abschussvollzug ist im Jahrbuchbericht der Landesforstverwaltung dokumentiert.
(Az. 9212.13, 9211.29)

Bewertung

FA: **V**
FD: **B** bei FD Tübingen (Repräsentationsjagd), **V** bei anderen FDs
MLR: **B**

Pachtverträge, Jagdangliederungsverträge

Die FÄ schließen Verträge (in der Regel für neun Jahre), die von der FD genehmigt werden müssen. Die Akten sind auf beiden Ebenen identisch. Im Körperschaftswald werden die Verträge durch die Kommune abgeschlossen.
(Az. 9212.02, 9212.17)

Bewertung

FA: **V** (Ausnahme: besondere, bis ins 19. Jahrhundert zurückreichende Fälle können übernommen werden)
FD: **V**
MLR: **B**

[zurück zur Gliederung](#)

5.3. Walderschließung

Brücken

Die FD verwahrt Brückenkataster (allerdings lückenhaft) mit Plänen. In der Regel befinden sich detailliertere Akten über Brücken beim FA, ältere Brücken allerdings oft bei der FD. Kleinere Brücken sind eher bei den FÄ, größere bei der FD zu erwarten. Baumaßnahmen mit einem Volumen über DM 5000 sind bei der FD dokumentiert. Im Körperschaftswald werden alle Maßnahme durch die Kommune durchgeführt und dokumentiert. Bei der Liegenschaftsverwaltung sind die Brücken nicht dokumentiert.
(Az. 8644.01+21)

Bewertung

FA: **B**

FD: **V** (bei FÄ mit umfangreichem Körperschaftswald)
A (Brückenkataster)
B (ältere Brücken)
V (übrige Brücken)

MLR: **B**

Wege

Der Ausbau der befestigten Wege ist praktisch abgeschlossen. Heute werden nur noch Wege unterhalten. Die unbefestigten Wege (Rückegassen, Maschinenwege und Seiltrassen) sind auf Revierebene dokumentiert, nicht bei der FD. Die FÄ haben auch die bessere Überlieferung bei nichtstaatlichem Wald. Im Körperschaftswald werden alle Maßnahme durch die Kommune durchgeführt und dort auch dokumentiert. Im Forsteinrichtungswerk sind die Wege und Maschinenwege auf den Karten eingezeichnet.
(Az. 8644.01+21)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

[zurück zur Gliederung](#)

5.4. Fischerei

Pachtverträge über Fischwasser

Verwaltung der staatlichen Fischereirechte im ehemals württembergischen Landesteil liegt bei der Forstverwaltung. Fischgewässer im Bereich der FD Tübingen (Seen und Weiher) liegen hauptsächlich in Oberschwaben. Den Pachtvertrag schließt FA ab, die FD genehmigt. Die Akten sind bei beiden identisch. In Baden werden die Verträge von der Liegenschaftsverwaltung abgeschlossen. Zu wissenschaftlichen Zwecken fischen die Fischereiforschungsstelle (und das Institut für Seenforschung) in Langenargen.
(Az. 9221.10-11)

Pachtverträge, Allgemeines

Chronologische Ablage; Vordrucke, Musterverträge, Steinkrebsuntersuchungen, Protokolle an Besprechungen mit Fischereisachverständigen, Rechtsstreitigkeiten betreffend Pachtzinsen, Berichte über Fischsterben, Entwicklung der Pachtpreise staatlicher Fischwasser. Prüfung durch Rechnungshof, Musterverträge, Verzeichnis der Pächter und der landeseigenen Fischwasser.
(Az. 9221.10, 9221.11)

Bewertung

FA: **V**
FD: **A**
MLR: **B**

Pachtverträge, Einzelfälle

Nach Forstamtsbezirken geordnet; Verpachtungsprotokolle, Schadensmeldungen, Bewirtschaftungsberichte, Kleine Anfrage beim Landtag und Stellungnahmen, Zeitungsberichte.
(Az 9221.11)

Bewertung

FA: **V**
FD: **B**
V (wenn nur Verpachtungsprotokolle enthalten sind)
MLR: **B**

Berufsfischereipatente am Bodensee

Das staatliche Fischereirecht im Bereich der FD Tübingen wird vom FA Tettngang verwaltet. Es vergibt Fischereipatente für Berufsfischer und Fischereikarten für Sportfischer. Das Regierungspräsidium ist für die Fangliste zuständig.
(Az. 9220.51+55, 9220.77, 9220.86)

Bewertung

FA: **B**
FD: **V**
MLR: **B**

zurück zur Gliederung

5.5. Zivile Verteidigung und Versorgungsplanung

Diese Aufgabe läuft aus. Aussagekräftigeres Material liegt eher bei Verbindungsforstämtern, die Richtlinien sind beim MLR dokumentiert.
(Az. 17)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

zurück zur Gliederung

6. Recht, Verwaltung, Liegenschaften

6.1. Justizariat, Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten Rechtsfälle

Die Abteilung vertritt die FD bei Prozessen oder lässt sich bei Anwaltszwang in Prozessen vertreten. Prozesse u. a. betreffend Fragen der Verkehrssicherungspflicht, Dienstunfälle, Sachschadensersatzfragen, Regressforderungen, aber auch Disziplinar- und Arbeitsrechtssachen, rechtliche Maßnahmen gegen Waldbesitzer und Waldbesucher im Bereich von Forstaufsicht und Forstschutz. Die Akten zu kleineren Vergehen, die mit Verwarnungsgeldern geahndet werden (z.B. Fahren mit KFZ im Wald), werden bei FÄ geführt (bei Körperschaftswald bei den

Kommunen).

(Az: 8600-8603, 00-55)

Betreten des Waldes und forstliches Wegerecht, Rechtsfälle (Az. 8603, 00-55): Tiefe Untergliederungen; u.a. tödliche Unfälle wegen Verkehrssicherungspflicht mit Zeitungsausschnitten

Bewertung

FA: **V**
FD: **B** (besondere Fälle)
MLR: nicht vorhanden

Eingriffe in Natur und Landschaft, Vorbeugende Rechtsberatung (Justizariat)

Z.B. bei Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten Klärung der Frage, ob der KFZ-Halter gerichtlich belangt werden soll. Oder bei Baumaßnahmen in der Nähe des Waldes (30 m-Abstand) Klärung, ob die FÄ nicht genehmigen oder einer Haftungsverzichtserklärung zustimmen sollen. Beratung von Rechtsfragen der FÄ, z.B. Fischereiberechtigungsfragen.

Eingriffe in Natur und Landschaft, Rechtsfälle: betreffend

a) Erweiterung des Kiesabbaus und Kiesabbaugenehmigung: Das Umweltschutzamt des Landratsamts ist federführend, mit Stellungnahmen der FD.

b) Planung von Rahmenbetriebsplänen: Federführend ist das Landesbergamt; meist nur Kenntnisnahmen.

(Az. 8881)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

Forstliche Nebenbetriebe

Pachtverträge (u.a. über Kiesabbau) mit politischer Brisanz. Die FD fertigt die Pachtverträge, Abbaugenehmigungen durch das Landratsamt. (Az: 8625.02)

Bewertung

FA: **V**
FD: **B** (besondere Fälle)
MLR: **B**

Rechtsberatung für Privatforstverwaltung

Genehmigung von Hiebsatzplanungen, Tagungen des Arbeitskreises Privatforstbetriebe, Einladungen und Tagesordnungen, periodische Betriebspläne

(Az. 8696)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

Rechtsberatung einzelner Großprivatwaldbesitzer

Nur forstpolizeiliche Zuteilung.

(Az: 8696.05)

Bewertung

FA: **V**
FD: **B**

zurück zur Gliederung

6.2. Nebennutzungen

Eingriffe in Natur und Landschaft durch Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen, Steinbrüche u.a.

U.a. betreffend Verpachtung von Kiesabbau im Tettnanger Wald, Stein- und Sandgruben, Flächen für Erddeponien, z.B. in Ehingen, und Mülldeponien, Gestattung von Hochspannungsleitungen und Mobilfunkstationen. Vertragsverhandlungen über Preise, Vermessung der Kiesgruben und Abschluss der Kiesabbauverträge ist Aufgabe der FD. Unterlagen bei FÄ und FD. Bei FÄ sind Abrechnungsunterlagen vielleicht ausführlicher, bei der FD ist die Vermessung aktenkundig. In Zukunft ist die Abrechnung möglicherweise nur noch bei FÄ vorhanden. Die Akten der FD Tübingen sind nach Einzelfällen geordnet. Die FD ist Genehmigungsbehörde. Antrag und Genehmigung erfolgen in standardisierter Form auf entsprechenden Formularen. Der FD ist der Aktenzugriff auf die Gestattungsverträge wichtig, die für die Dauer des Bestehens der Anlage gelten. Bis circa 1975 mussten sie nach 30 Jahren erneuert werden. Aus der Sicht der Forstverwaltung sind die einzelnen Verträge dauerhaft aufzubewahren. Die Verträge im Bereich des Körperschaftswaldes werden bei den Kommunen aufbewahrt.
(Az: 8621.51, 8625, 8881.50f)

Bewertung

FA: **B** (nur besondere Einzelfälle auf Vorschlag der Forstverwaltung)
FD: **B** (nur besondere Einzelfälle auf Vorschlag der Forstverwaltung)
MLR: **B** (nur besondere Einzelfälle auf Vorschlag der Forstverwaltung)

Die Übernahme besonderer Einzelfälle muss auf allen drei Ebenen erfolgen.

Bei der FD Freiburg werden Einzelfallakten getrennt nach einzelnen Forstämtern über die Erstellung von Energieversorgungs-, Fernmelde- und Sendeanlagen geführt. Die Akten enthalten einen Antrag auf Erstellung einer Anlage (z.B. durch die Bundespost bzw. die Deutsche Post AG) dem ein Lageplan und Baupläne der Anlage beigelegt werden.

Die FD ist Genehmigungsbehörde. Antrag und Genehmigung erfolgen in standardisierter Form auf entsprechenden Formularen. Der Bau der Anlagen ist in den Baurechtsakten der Landratsämter besser dokumentiert.
(Az: 8881.51)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

Daneben führt die FD Einzelfallakten getrennt nach einzelnen FÄ mit Gestattungsverträgen über Nutzungen im Wald (Kiesgruben, Erdaushub etc.). Genehmigungsbehörde ist das Landratsamt. Die Gestattungsverträge enthalten unter anderem Regelungen über finanzielle Leistungen des Nutzers an das Land sowie detaillierte Beschreibungen der Nutzungsrechte. Umfangreiches Karten- und Planmaterial liegt bei. Umfangreichere Akten zu größeren Projekten sollten übernommen werden. Oftmals werden die Verträge nach Ablauf erneut geprüft und gegebenenfalls verlängert (z.B. Kiesabbau)
(Az: 8621.51)

Bewertung

FA: **B** (nur besondere Einzelfälle auf Vorschlag der Forstverwaltung)
FD: **B** (nur besondere Einzelfälle auf Vorschlag der Forstverwaltung)
MLR: **B** (nur besondere Einzelfälle auf Vorschlag der Forstverwaltung)

Die Übernahme besonderer Einzelfälle muss auf allen drei Ebenen erfolgen.

Akten über Inanspruchnahme von forstlichen Grundstücken für den Straßenbau werden bei der FD ebenfalls nach einzelnen FÄ getrennt geführt. Die Akten enthalten zum Teil umfangreiche Vorgänge mit Karten, Plänen, Waldberechnungen und Verträgen. Ebenso enthalten sind ausführliche Korrespondenzen mit Behörden der Straßenbauverwaltung sowie Besprechungsprotokollen. Der Prozess der Entscheidungsfindung ist hier sehr gut nachvollziehbar. Umfangreichere Akten zu größeren Projekten (z.B. Autobahnen) oder strittigen Straßenbauvorhaben (z.B. B 31 Ost) sollten übernommen werden. Generell liegt die bessere Überlieferung natürlich bei der Straßenbauverwaltung.
(Az: 8623.11)

Bewertung

FA: **B** (nur besondere Einzelfälle auf Vorschlag der Forstverwaltung)

FD: **B** (nur besondere Einzelfälle auf Vorschlag der Forstverwaltung)

MLR: **B** (nur besondere Einzelfälle auf Vorschlag der Forstverwaltung)

Die Übernahme besonderer Einzelfälle muss auf allen drei Ebenen erfolgen.

zurück zur Gliederung

6.3. Grundstücksverkehr

Naturschutzwichtige Grundstücke, Eingriff in Natur und Landschaft: Bearbeitung von Grundstückangelegenheiten

Verkauf, Tausch und Kauf von Grund und Boden für Straßenbau und Naturschutz u.a.; FÄ schließen die Verträge ab. Diese werden der FD vorgelegt, diese prüft und genehmigt. Die FÄ wickeln das Geschäft ab, federführend ist aber die FD. FD überprüft die Grundbucheintragung; Unterlagen sind bei FÄ und FD vorhanden. Schriftverkehr ist bei FÄ ausführlicher, bei FD sind Auszahlungsanordnung und Grundbuchauszugsoriginal nach Einzelfällen geordnet. Spektakuläre Fälle gibt es kaum. Die Eintragungen im Grundbuch sind entscheidend. Mittel entstammen dem Forstgrundstock, einem Sondervermögen, das Substanzverluste durch Waldverkäufe und Überschreiten des planmäßigen Holzeinschlags ausgleicht. Nach Ansicht der Forstverwaltung müssen die Verträge dauerhaft aufbewahrt werden. Die Verträge im Bereich des Körperschaftswaldes werden bei den Kommunen aufbewahrt.

(Az: 8621, 8622, 8623, 8624, 8846, 8881)

Bewertung

FA: **V**

FD: **B** (nur besondere Einzelfälle auf Vorschlag der Forstverwaltung)

MLR: **B**

zurück zur Gliederung

6.4. Liegenschaften

Rechte und Lasten auf Grundstücken

Prüfung von Fahrlasten. Auch im Grundbuch und den Grundakten enthalten. Allerdings finden die weiterführenden Erklärungen keinen Eingang im Grundbuch. Derartiges Schriftgut fällt immer weniger an. Die Verträge sollten aus der Sicht der Forstverwaltung aufbewahrt werden.

(Az. 8621.36 und 8621.45)

Bewertung

FA: **V**

FD: **V**

MLR: **B**

zurück zur Gliederung

6.5. Militärische Angelegenheiten

Verkauf und Verpachtung von Grundstücken an den Bund

Auch bei Verpachtung ist Weiterbewirtschaftung durch das Land möglich. Seit dem Abzug der Alliierten fällt wenig an; die Akten sind auch bei FÄ vorhanden und dort wohl ausführlicher. Nach Einzelfällen geordnet. Heute ist dieser Aufgabenbereich praktisch nicht mehr relevant. Das Bundesforstamt Heuberg in Meßstetten ist für die Bundeswaldungen Baden-Württembergs zuständig.

Allgemeines: Vertragsmuster, Berichte ans MLR, Kaufvertrag in Kopie. Federführend ist das MLR, Kaufverträge sind besser beim Landratsamt abzugreifen.

Einzelfälle: nach Forstamtsbezirken geordnet; Beschlagnahme durch französische Besatzungsbehörden und Nutzungsentschädigungen, Nutzungsverträge mit Bund, Berechnungsgrundlagen.

(Az. 8623.14)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

[zurück zur Gliederung](#)

6.6. Sicherheitsfragen

Haben ebenso an Bedeutung verloren; betrifft eher militärische Fragen.

(Az: 18##)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

[zurück zur Gliederung](#)

6.7. Datenschutz

(Az: 055)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

[zurück zur Gliederung](#)

6.8. Gebäudeversicherung

Bei der FD Freiburg wird eine Akte über die Gebäudeversicherung der Waldarbeiterhäuser, Forsthütten etc. der baden-württembergischen Forstverwaltung geführt. Die Akte enthält vor allem Listen der versicherten Objekte mit Angaben über Versicherungswert, Nutzungszweck, Versicherungsnummer und Anschrift. Vereinzelt findet sich auch Schriftwechsel mit dem MLR und der badischen Gebäudeversicherungsanstalt, der allerdings kaum Aussagewert besitzt

(Verlängerung von Vertragslaufzeiten etc.).
(Az: 4434)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**

Zum gleichen Sachgebiet werden bei der FD Freiburg Akten zur Schadensabwicklung geführt. Diese Akten enthalten eine Meldung des zuständigen FA über einen Schadensfall. Die Abwicklung der Reparatur bzw. Neubauarbeiten geschieht durch das Liegenschaftsamt. Kopien von Neubauplänen können in den Akten enthalten sein. Die Schadensregulierung durch die Versicherung ist ebenfalls in den Akten enthalten. Selbst interessante Fälle (Brand einer Forsthütte und anschließender Wiederaufbau) sind in den Unterlagen der Liegenschaftsämter bzw. in den Bauakten der Landratsämter besser dokumentiert. Die Schadensregulierung durch die Versicherung besitzt keinen bleibenden Wert.
(Az: 8621.61)

Bewertung

FA: **V**
FD: **V**
MLR: **B**
